



# Satzung des

## „Fischereivereins Obere Saale e.V. Hof“

---

### § 1

#### Name, Sitz, Vereinsgebiet, Eintragung ins Vereinsregister, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof“.
2. Er hat seinen Sitz in Hof.
3. Das Vereinsgebiet ist das nordöstliche Bayern.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter der Nr. 99 eingetragen.
5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hof.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben

1. Der „Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Angelfischerei.
  - b) Hege und Pflege des Fischbestandes nach fischereibiologischen Gesichtspunkten.
  - c) Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei.

- d) Aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- e) Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope.
- f) Ausbildung der Fischerjugend.
- g) Unterstützung und Beratung der mit Fischereiangelegenheiten befassten Behörden.
- h) Erstellung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.

### § 4

#### Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder),
  - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins bekennen. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend für die Fischerei verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

### Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht ebensowenig wie ein Zwang zur Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten nötig.
4. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Vereinsjugendordnung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Vorstandes. Sie ist wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedsrechte können keinem anderen übertragen werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.  
Sie haben insbesondere
  - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
  - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
  - c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen ohne triftigen Grund länger als zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Termin in Verzug ist, scheidet sofort aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann die Ausstellung des bzw. der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer versagt werden. Bei Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand berechtigt, die Erlaubnisscheine einzuziehen.

- d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
  - e) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
3. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum einschließlich der Erlaubnisscheine ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für den Rest des Jahres abzugeben.

## § 9

### Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
  - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
  - b) sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
  - c) mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als in der Geschäftsordnung zugelassenen Termin in Verzug ist,
  - d) innerhalb des Vereins, z. B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- e) sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
  - f) versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
- a) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
  - b) Geldbuße,
  - c) Verweis mit oder ohne Auflagen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gesamtvorstandsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Weitere Einzelheiten der Ausschließung und des Verfahrens können in einer vom Vorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

## § 10

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)
- d) das Ehrengericht

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und dem Jugendleiter.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in einer innerhalb 3 Wochen stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung der Vorstand ergänzt. Will ein Mitglied des Vorstandes zur nächsten Wahl nicht mehr das Amt bei der Wiederwahl übernehmen, so hat er das mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu eröffnen.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind die verantwortlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

## § 12

### Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Generalversammlung zu berichten.

## § 13

### Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte.

## § 14

### Vereinsjugend

1. Die dem Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Die Vereinsjugend wird geleitet durch die Vereinsjugendleitung. Diese sowie der Vereinsjugendausschuss werden nach der vom Vorstand zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.
3. Der Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Der Vorstand hat auch darauf zu achten, dass die Vereinsjugend die Satzung des Fischereivereins Obere Saale e.V. Hof einhält.
4. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand bestätigt die Vereinsjugendleitung und die Jugendordnung.

## § 15

### Vereinsämter, Aufwendungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können – auch pauschaliert – ersetzt werden. Der 1. Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## § 16

### Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Obmann der Gewässerwarte,
  - c) dem Obmann der Fischereiaufseher,
  - d) dem Vergnügungswart.
2. Der Hauptausschuss berät, und der Vorstand entscheidet über
  - a) Bereitstellung der Finanzmittel für Besitzmaßnahmen sowie Kauf und Pacht von Fischereigewässern, Fischereirechten und sonstigen zweckentsprechenden Liegenschaften;
  - b) sonstige Rechtshandlungen;

- c) die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und für Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut werden;
- d) die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder;
- e) die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Wiederaufnahme von ausgetretenen Mitgliedern;
- f) den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Auszeichnung von Mitgliedern;
- h) die Gestaltung des gesamten fischereilichen Betriebs;
- i) die Bestimmungen oder Änderungen der Geschäftsordnung.

## § 17

### Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (General- oder Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Generalversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
  - a) die Wahl der Vorstandschaft,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - e) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstände und der Obmänner der Funktionsdienste,
  - f) Genehmigung des Kassenberichts,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses und einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen.
4. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann per Akklamation erfolgen, wenn die Generalversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt. Sonst wird mit Stimmzettel abgestimmt. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern zu bestellen.  
Der Hauptausschuss kann der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern zu tragen hat. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag der Vorstandschaft abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.
7. Die Bestätigung der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Vorstände in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen.  
Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
11. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Generalversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen.  
Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
12. Die Generalversammlungen sind nichtöffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

## § 18

### Ehrengericht

Das Ehrengericht wird erst zusammengestellt, wenn es erforderlich ist. Es setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des Vorstandes und aus 4 weiteren urteilsfähigen Beisitzern, die von den beiden Vorsitzenden aus der Reihe der ältesten Mitglieder und Ehrenmitglieder ausgewählt werden.

## § 19

### Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Generalversammlung 2 Kassenprüfer zu bestellen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## § 20

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach §§ 47 ff BGB richten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Liquidatoren bestellen.
4. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck weg, wird das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Fiskus zuerkannt, der es unmittelbar und ausschließlich zur Hebung und Förderung der Landschaftspflege zu verwenden hat.

## § 21

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Generalversammlung, das ist der 06.01.2000, in Kraft.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 06.01.2004

**DER VORSTAND**